

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 29

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 29.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Militärgezegung und Militärgerichtspflege. — G. Grif von Waldersee, Die Methode zur kriegerischen Ausbildung der Infanterie für das zerstreute Gefecht. — L. G. Daudenart, La guerre sous-marine et les torpédos. — G. v. Imhof, Albrecht Dürer in seiner Bedeutung für die moderne Befestigungskunst. — Dr. Daniel Sanders, Kurzgefasstes Wörterbuch der Haupthülfertigkeiten in der deutschen Sprache. — Major Tellenbach, Das preußische Bataillons-Exerzieren. — Ausland: Deutschland: Lager. Frankreich: Regimentsgeschichten. Errichtung von Artillerie-Schulen. Protest gegen Aufhebung der Marschallswürde. Spectateur-Militaire. Österreich: Schieß-Institution. Bewaffnung. Pionnier-Uebungen. Russland: Die diesjährigen Truppenmanöver. — Verschiedenes: Das Werk des preußischen Großen Generalstabs.

## Militär-Gezegung und Militär-Gerichtspflege.

Wie in der bürgerlichen Gesellschaft das Gezegbuch und die aufgestellten Gerichtshöfe die Ordnung im Inneren des Staates aufrecht erhalten und das Verbrechen bestrafen, so muß die Handhabung der Disciplin durch das Kriegsgezeg und die Militär-Tribunale ermöglicht sein.

Noquacourt sagt: „Die Gezegbung in ihrer Beziehung zur Armee betrachtet, ist die Grundlage und die erste bewegende Kraft ihrer Existenz, ihrer Stärke und Organisation; sie ist der Knoten, welcher sie mit der Gesellschaft und der Regierung verbindet.“

Marschall Marmont ist ähnlicher Ansicht. Der selbe sagt: „Der gesellschaftliche Zustand kann nicht bestehen, wenn die Bedingungen seiner Existenz nicht erfüllt sind; dieses gilt auch von der Armee, welche das Beispiel einer besonderen, gewissen Regeln und Sitten unterworfenen Gesellschaft darbietet.“ \*)

Wie die bürgerliche Gezegbung, hat auch die militärische im Lauf der Zeit große Veränderungen erlitten. Der Zweck war jederzeit der nämliche, die Mittel, ihn zu erreichen, haben vielfach gewechselt.

Das Mittel, die Disciplin und die Ordnung in dem Heere aufrecht zu erhalten, bilden die Bestrafungen, welche das Gezeg für den Schuldigen in Aussicht stellt. Wie die Furcht vor dem Teufel mehr gute Christen macht, als die Hoffnung auf Belohnung im Himmel, so macht auch die Furcht vor einem strengen Kriegsgezeg, welches unnachlässlich gehandhabt wird, bessere Soldaten, als Vaterlands-Liebe, Ehrbegierde und Hoffnung auf Belohnung.

Die Griechen, Römer und schweizerischen Eidgenossen hatten sehr strenge Kriegsgezege und wendeten sie unnachlässlich an.

Die Lictoren, welche mit Stocken und Beil bewaffnet waren, begleiteten den römischen Feldherrn und Diktator. Bei den alten Eidgenossen finden wir den Scharfrichter immer im Gefolge des Heeres.

In früherer Zeit glaubte man die Ordnung und Disciplin nur durch blutige Strenge aufrecht erhalten zu können. Man betrachte nur die Kupferstiche, welche kriegerische Bilder der jetztvergangenen Jahrhunderte darstellen, so wird man immer einen wohl bevölkerten Galgen im Rücken des Heeres bemerken. Fast täglich hatte der Generalgewaltige Gelegenheit, sein Amt auszuüben.

Als Heinrich II. seine Expedition nach Deutschland mache, sah man, wie Brantôme sagt, an den Wegen auf den Baumästen mehr aufgehängte Soldaten, als Vögel. Von den damals so häufigen Exekutionen kam das in der französischen Armee gebräuchliche Sprichwort der Soldaten: „Dieu nous garde du carent de l'Amiral et de la patre-nostre du Connétable“ (Gott bewahre uns vor dem Bahnstocher des Admirals und dem Vater-Unter des Connétable). Ersterer hatte die Gewohnheit, indem er sich die Zähne stocherte, und der Andere, indem er den Rosenkranz betete, die strengsten Befehle zu ertheilen. \*) In der Ordonnanz Ludwigs XIV. vom Dezember 1684 ist vom Nasen- und Ohrenabschneiden, Brandmarken mit dem Fleur de lys auf beide Wangen, nebst anderem die Rede. Einen interessanten Beleg zur Barbarei der früheren Kriegsgezege gibt auch Luzerns Militärgezeg von 1688.

Im letzten Jahrhundert wird zwar die Todesstrafe seltener, dagegen sind Stockprügel in enormer Zahl,

\*) Marmont, Geist des Militärwesens. Deutsche Uebersetzung. S. 121.

\*) P. Daniel, hist. de la milice française. T. II. p. 415.